

24.11.89

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung
reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung
hybrider Zuchtschweine zur Zucht

KOM(89) 485 endg.; Ratsdok. 9933/89

KEP-AE-Nr.: 892802

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 24. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie 88/661/EWG sind die Grundlagen für eine schrittweise Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit Zuchtschweinen geschaffen worden.

So müssen nach den Artikeln 3 und 8 der Richtlinie in einer weiteren Phase bis zum 31. Dezember 1990 Gemeinschaftsvorschriften über die Zulassung reinrassiger und hybrider Zuchtschweine zur Zucht erlassen werden.

Mit dem ersten Vorschlag sollen die Zulassung weiblicher reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht, die Verwendung ihrer Eizellen und Embryonen sowie die natürliche Deckung durch männliche reinrassige Zuchtschweine vollständig liberalisiert werden. Für die künstliche Besamung wird der Handel auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der Kontrollen und der Tätigkeit des zugelassenen Personals liberalisiert. Bei etwaigen Streitigkeiten über die Bewertung der Ergebnisse der Leistungskontrolle und die genetische Bewertung kann jedoch das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.

Mit dem zweiten Vorschlag wird die Zulassung aller hybriden Zuchtschweine zur Zucht sowie die Verwendung ihrer Samen, Eizellen und Embryonen vollständig liberalisiert.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 88/661/EWG soll insbesondere der innergemeinschaftliche Handel mit reinrassigen Zuchtschweinen schrittweise liberalisiert werden. Dies erfordert eine ergänzende Harmonisierung hinsichtlich der Zulassung solcher Tiere zur Zucht.

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Zucht betreffen sowohl die Tiere als auch deren Samen, Eizellen und Embryonen.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche Bestimmungen über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen zur Zucht den innergemeinschaftlichen Handel verbieten, beschränken oder behindern; dies gilt sowohl für die natürliche Deckung als auch für die künstliche Besamung oder die Entnahme von Eizellen oder Embryonen.

Für weibliche reinrassige Zuchtschweine sowie ihre Eizellen und Embryonen dürfen hinsichtlich der Zucht keine Verbote, Beschränkungen oder Behinderungen bestehen.

(1) ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36

Die künstliche Besamung ist eine wertvolle Technik für die Verbreitung der besten Zuchttiere und somit für die Verbesserung der Schweinezucht. Jedoch muß jegliche Verschlechterung der genetischen Eigenschaften vermieden werden, insbesondere bei den männlichen Zuchttieren, bei denen der genetische Wert und das Fehlen erblicher Belastungen gewährleistet sein müssen.

In diesem Zusammenhang muß unterschieden werden zwischen der Zulassung zur künstlichen Besamung von reinrassigen Zuchtschweinen und ihres Samens, die allen für ihre Rasse in einem Mitgliedstaat vorgesehenen amtlichen Tests unterworfen worden sind, und von Zuchtschweinen und ihres Samens, die nur zu Prüfungszwecken zugelassen werden.

Es ist zweckmäßig, ein Verfahren zur Lösung von Streitfällen zu schaffen, falls sich bei der Bewertung der Prüfungsergebnisse Schwierigkeiten ergeben.

Die Vorschrift, daß mit dem Samen, den Eizellen und den Embryonen nur amtlich anerkanntes Personal umgehen darf, dürfte gewährleisten, daß das gewünschte Ziel erreicht wird.

In Anbetracht der besonderen Gegebenheiten in Spanien und Portugal muß eine zusätzliche Frist zur Durchführung dieser Richtlinie in diesen Mitgliedstaaten vorgesehen werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß - unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Regeln -

- die Zulassung reinrassiger weiblicher Zuchtschweine zur Zucht,
- die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zur natürlichen Deckung,
- die Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger weiblicher Zuchtschweine

nicht verboten, beschränkt oder behindert wird.

Artikel 2

1. Ein Mitgliedstaat darf folgende Tätigkeiten nicht verbieten, beschränken oder behindern :
 - die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zu amtlichen Prüfungszwecken oder die Verwendung ihres Samens in den Mengen, die zur Durchführung ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung erforderlich sind,
 - die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zur künstlichen Besamung in seinem Gebiet oder die Verwendung ihres Samens, wenn diese Tiere in einem Mitgliedstaat aufgrund ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung zur künstlichen Besamung zugelassen worden sind.
2. Bei etwaigen Streitigkeiten über die Durchführung des Absatzes 1, namentlich über die Bewertung der Prüfungsergebnisse, haben die Züchter das Recht, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Aufgrund des Gutachtens dieses Sachverständigen können auf Antrag eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 5 entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

3. Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 5 erlassen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Samen, Eizellen und Embryonen, die vermarktet worden sollen, von einer amtlich anerkannten Stelle oder amtlich anerkannten Personal gewonnen, behandelt und aufbewahrt werden.

Artikel 4

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 77/505/EWG des Rates (1) eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

(1) AB1. Nr. L 206 vom 12.08.1977, S. 11

Artikel 5

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Spanien und Portugal wird jedoch eine zusätzliche Frist von zwei Jahren eingeräumt, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die aufgrund von Absatz 1 erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 88/661/EWG soll insbesondere der innergemeinschaftliche Handel mit hybriden Zuchtschweinen schrittweise liberalisiert werden. Dies erfordert eine ergänzende Harmonisierung hinsichtlich der Zulassung solcher Tiere zur Zucht.

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Zucht betreffen sowohl die Tiere als auch deren Samen, Eizellen und Embryonen.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche Bestimmungen über die Zulassung hybrider Zuchtschweine sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen zur Zucht den innergemeinschaftlichen Handel verbieten, beschränken oder behindern.

Für weibliche und männliche hybride Zuchtschweine sowie ihre Eizellen und Embryonen dürfen hinsichtlich der Zucht keine Verbote, Beschränkungen oder Behinderungen bestehen.

(1) ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36

Die Vorschrift, daß mit dem Samen, den Eizellen und den Embryonen nur amtlich anerkanntes Personal umgehen darf, dürfte gewährleisten, daß das gewünschte Ziel erreicht wird.

In Anbetracht der besonderen Bedingungen in Spanien und Portugal muß eine zusätzliche Frist zur Durchführung dieser Richtlinie in diesen Mitgliedstaaten vorgesehen werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß - unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Regeln -

- die Zulassung hybrider weiblicher Zuchtschweine zur Zucht,
 - die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine zur natürlichen Deckung,
 - die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine, deren Linie einer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung unterworfen worden ist, zur künstlichen Besamung,
 - die Verwendung des Samens der im dritten Gedankenstrich genannten Tiere,
 - die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine zu amtlichen Prüfungszwecken oder die Verwendung ihres Samens in den Mengen, die zur Durchführung ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung erforderlich sind,
 - die Verwendung von Eizellen und Embryonen hybrider weiblicher Zuchtschweine
- nicht verboten, beschränkt oder behindert wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Samen, Eizellen und Embryonen, die vermarktet werden sollen, von einer amtlich anerkannten Stelle oder amtlich anerkanntem Personal gewonnen, behandelt und aufbewahrt werden.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Spanien und Portugal wird jedoch eine zusätzliche Frist von zwei Jahren eingeräumt, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die aufgrund des Absatzes 1 erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung
reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung
hybrider Zuchtschweine zur Zucht

KOM(89) 485 endg.; Ratsdok. 9933/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, auf folgende Änderungen
hinzuwirken:

I. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht

1. Artikel 2 Nr. 2, Abs. 2 und Nr. 3 erhalten folgende
Fassung:

"Aufgrund des Gutachtens dieses Sachverständigen können
auf Antrag eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des
Artikels 11 der Richtlinie 88/661/EWG entsprechende
Maßnahmen getroffen werden.

3. Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Absatz 2
werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der
Richtlinie 88/661/EWG erlassen."

...

2. Artikel 4 und 5 entfallen.

In der Richtlinie des Rates über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (88/661/EWG) wird bereits ein Verfahren definiert, nach dem entsprechende Maßnahmen und Entscheidungen durchzuführen sind. Eine neue Regelung ist nicht erforderlich.

II. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht

1. Artikel 1, 3. Tiert, erhält folgende Fassung:

"- die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine, die einer Herkunft angehören, deren Endprodukte und Mütter der Endprodukte einer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung unterworfen worden sind, zur künstlichen Besamung,"

Die Leistung hybrider Zuchtschweine wird bei Endprodukten bzw. bei Sauen zur Erzeugung der Endprodukte überprüft. Nach dem neuen Tierzuchtgesetz ist in der Bundesrepublik Deutschland für Tiere aus Kreuzungszuchtprogrammen die Teilnahme an einem Stichprobentest zur Ermittlung ihrer Leistung und ihres genetischen Wertes vorgeschrieben.

2. In Artikel 1 wird nachfolgender Halbsatz angefügt:

", wenn sie mit Bescheinigungen über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen gemäß der Entscheidung der Kommission vom 18.07.1989 (89/506/EWG) begleitet sind."

...

Drucksache 667/89 (Beschluß)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, um welche Kategorie hybrider Zuchttiere, Samen, Eizellen, Embryonen es sich im einzelnen handelt. Dieses Erfordernis wird - im Gegensatz zum feststehenden Begriff "reinrassiges Zuchttier" - von der Bezeichnung "hybrid" allein nicht erfüllt.